Erweiterte Synopse: Abschnittsweiser Vergleich der Entsorgungsreglemente Dintikon

Abschnitt / Thema	Reglement 2012/2021	Reglement 2025
§ 1 / Art. 1 – Zweck	Ziel ist eine geordnete, einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung.	Stärkerer Fokus auf Vermeidung, Verwertung, Verursachergerechtigkeit und Ressourcenschonung.
§ 2 / Art. 2 – Geltungsbereich	Pflicht zur Entsorgung auf Gemeindegebiet; Sonderfälle nach eidg./kant. Gesetz.	Detaillierte Regelung von Siedlungsabfällen, Abfallinhabern und Nutzung der Infrastruktur.
§ 3 / Art. 6 – Abfallarten	Unterscheidung in Hauskehricht, Sperrgut, Separat- und Sonderabfälle.	Sehr detaillierte Definitionen mit klaren Abgrenzungen und zusätzlichen Kategorien.
§ 4–5 / Art. 5 – Grundsätze & Information	Förderung Wiederverwertung, Pflicht zur Entsorgung.	Erweiterte Informationspflicht (Abfallkalender, Statistik), detaillierte Pflichten für Bevölkerung & Unternehmen.
§ 6 / Art. 3–4 – Zuständigkeit & Kontrolle	Gemeinderat zuständig, Kontrolle möglich.	Präzisierte Kontrollrechte, Einbezug externer Fachstellen, Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit.
§ 7 / Art. 5 – Benützungspflicht	Entsorgung obligatorisch, Kompostierung erlaubt.	Verpflichtende Nutzung Gemeindeangebote, Ausnahmen für Kompostierung und Rückgabe an Handel.
§ 8–9 / Art. 8 – Ablagerungs- und Einleitungsverbot	Verbot von Ablagern und Einleitung in Gewässer.	Ergänzt durch detailliertes Einleitungsverbot und Vorschriften für Zerkleinerung.
§ 12 / Art. 9 – Verbrennen	Verbot mit Ausnahmen für natürliche Abfälle.	Strenger: in Wohngebieten generell verboten, nur noch in bewilligten Anlagen erlaubt.
§ 13–23 / Art. 10–18 – Abfuhren & Sammelarten	Grundstruktur gegeben, aber teils grob.	Sehr differenzierte Regeln für Kehricht, Grüngut,

		Sperrgut, Spezialabfälle mit techn. Anforderungen.
§ 24–27 / Art. 19–25 – Sammelstellen & Sonderabfälle	Einrichtung von Sammelstellen durch Gemeinde.	Klarere Regelung zur Nutzung durch Haushalte vs. Unternehmen, Mengenbegrenzungen.
§ 28–32 / Art. 26–30 – Finanzierung & Gebühren	Grundgebühren und jährliche Anpassung möglich.	Verursacherprinzip stärker betont, Gebührenstruktur detaillierter, inkl. Sammelstellen.
§ 33–35 / Art. 31–34 – Rechtsschutz & Sanktionen	Verweise auf kantonale Regelung, 20 Tage Frist.	30 Tage Frist, klare Regelung zu Bussen bis CHF 2'000 durch Gemeinderat.
§ 36 / Art. 36 – Inkrafttreten	1. Januar 2008	Mit Rechtskraft Gemeindeversammlung ab 2025